

Urteil BAG: Längerer Urlaub für jüngere Beschäftigte



Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 20. März 2012 – 9 AZR 529/10 – entschieden, dass die altersabhängige Staffelung der Urlaubsdauer in § 26 Abs. 1 Satz 2 TVöD gegen das Diskriminierungsverbot wegen des Alters verstößt. Darin ist geregelt, dass Beschäftigte in jedem Kalenderjahr einen Anspruch auf Erholungsurlaub bis zum vollendeten 30. Lebensjahr von 26 Arbeitstagen, bis zum vollendeten 40. Lebensjahr von 29 Arbeitstagen und nach dem vollendeten 40. Lebensjahr von 30 Arbeitstagen haben.

Das Gericht führt dazu aus, dass die tarifliche Urlaubsstaffelung nicht das legitime Ziel verfolgt einem gesteigerten Erholungsbedürfnis älterer Menschen Rechnung zu tragen. Ein gesteigertes Erholungsbedürfnis von Beschäftigten bereits ab dem 30. bzw. 40. Lebensjahr ließe sich nach Ansicht des Gerichts kaum begründen. Deshalb stellt das Gericht fest, dass das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters nur beseitigt werden kann, indem die Dauer des Urlaubs der wegen ihres Alters diskriminierten Beschäftigten in der Art und Weise „nach oben“ angepasst wird, dass auch ihr Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage beträgt.

Das bedeutet für Beschäftigte bis zum vollendeten 30. Lebensjahr, dass ihnen nunmehr 4 weitere Arbeitstage Erholungsurlaub und bis zum vollenden 40. Lebensjahr 1 Arbeitstag mehr an Erholungsurlaub zustehen.

Damit besteht für alle in der 5-Tage-Woche Beschäftigten – nach unserer Auffassung auch nach den inhaltsgleich zum TVöD gefassten Tarifverträgen, wie z. B. der TV-L, TV-WW oder TV-BA – Anspruch auf dieselbe kalenderjährliche Urlaubsdauer von 30 Arbeitstagen. Wegen Verweises in den Regelungen für Auszubildende und Praktikanten auf die jeweiligen Mantelregelungen für Beschäftigte gilt Entsprechendes beispielsweise nach TVAöD AT, TVPöD, TVA-L BBiG, TVA-L Pflege, TV Prakt-L, BBk-AzubiTV, TVN-BA.

Sofern der Arbeitgeber nicht von selbst einen erhöhten Urlaubsanspruch gewährt, sollte der beiliegende Antrag gestellt werden.

Für das Jahr 2011 sollte entsprechend unseres Musterantrages eine Übertragung des aufgrund der Rechtsprechung des BAG noch ausstehenden Urlaubs beantragt werden. In Anbetracht der engen Übertragungsregelungen muss der Urlaub bis zum 31.03.2012 angetreten werden.

Kann der Erholungsurlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus dienstlichen/betrieblichen Gründe nicht bis zum 31.03.2012 genommen werden, kann der Urlaub noch bis zum 31.05.2012 angetreten werden. Hierüber sollte Einvernehmen mit dem Arbeitgeber hergestellt werden.

Es spricht vieles dafür, dass die verbesserten Urlaubsregelungen auch für den **Beamtenbereich** gelten. Allerdings liegt uns hier noch keine Rechtsprechung vor.

In Anbetracht der aktuellen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts haben wir über den dbb nrw Kontakt mit dem Innen- und Finanzministerium aufgenommen und auf eine Änderung des § 73 LBG in Verbindung mit § 18 der Verordnung zur Änderung arbeitszeit- und urlaubsrechtlicher Vorschriften des Landes NRW vom 10.01.2012 gedrängt. Nach Auffassung der komba gewerkschaft müssen die verbesserten Regelung für den Tarifbereich auch für die Beamtinnen und Beamten gelten.

Da Urlaub aus dem Jahr 2011 noch bis zum 31.12.2012 genommen werden kann, ist für den Beamtenbereich derzeit keine Eile geboten. Wir werden über die Umsetzung für den Beamtenbereich weiter berichten.

Köln, den 21.03.2012

V.i.S.d.P.: Eckhard Schwill, Justiziar der komba gewerkschaft, Norbertstr. 3, 50670 Köln

komba
gewerkschaft